

Beurteilung

Aufenthalt im Krankenhaus zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung: 17. - 19.05.2017

Übermittelte Diagnosen nach ICD 10: F90.0A, F33.0, F95.1Z, F42.1Z

Medizinische Unterlagen:

Auftrag der Kasse 15.06.2017

Prüfanzeige durch MDKN 21.06.2017

Antwortschreiben der Klinik 21.08.2017

Entlassungsbericht der Klinik über den fraglichen Aufenthalt 14.07.2017

Akte über den Verlauf

Die vorliegende sozialmedizinische Stellungnahme konzentriert sich auf die Frage der Verweildauer der akuten stationären Krankenhausbehandlung und erfolgt wegen des klaren Sachverhaltes in kurz gefasster Form.

Die attestierten Diagnosen sind anhand der Beschreibungen der Aufnahmesituation, des psychopathologischen Befundes und der weiteren dokumentierten Untersuchungen nachvollziehbar. Ein Behandlungsplan wurde nicht formuliert. Es fand im Wesentlichen Diagnostik statt mit neuropsychologischer und Persönlichkeitstestung und PET-Untersuchung. Der Versicherte hatte auch länger Ausgang (am 18.05.2017 bis Mitternacht). Das Entlassmanagement entsprach den fachlichen Erfordernissen mit Hinweis auf weitere ambulante Therapie. Die hätte aber schon vorher indiziert werden können. Alle durchgeführten Maßnahmen wäre im Rahmen der ambulanten Versorgung möglich gewesen.

Unter Berücksichtigung des ärztlichen Berichts und der Krankenhausakte ist die Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V im Indikationszeitraum nicht als medizinisch begründet zu beurteilen. Es fand keine Krankenhausbehandlung statt. Ambulante Maßnahmen wären ausreichend gewesen.